

1500/J XXVII. GP

Eingelangt am 10.04.2020

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Zusam-
menhang mit leitenden Beamten des BM.I**

Die Erstanfragestellerin brachte am 23. Juli 2019 eine umfassende Sachverhaltsdarstellung gegen leitende Beamte innerhalb des BM.I bzw. BVT ein und brachte dadurch offenkundig rechtswidrig vorgenommene Postenbesetzungen zur Anzeige.

Die Erstanfragestellerin führt in der genannten Sachverhaltsdarstellung wie folgt aus (aus Datenschutzgründen werden einzelne Namen jener Logik folgend, die auch der „BVT - Untersuchungsausschuss“ anwandte, anonymisiert):

„Aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Einschreiterin durch Innenminister a.D. Kickl ergibt sich, dass hinsichtlich der Besetzung der Stelle des „M.F. (BVT)“ [1] im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in der Folge: BVT) trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Interessentensuche nach § 7 Abs 1 B-GIBG durchgeführt wurde:

„Es erfolgte keine Interessenten/innensuche, da ein Ressortwechsel vorliegt.“ [2]

Der Leiter der Abteilung I/BVT, AM. (BVT), unter anderem zuständig für Personalangelegenheiten im BVT, bestätigte ebenfalls im Rahmen seiner Befragung als Auskunftsperson durch den BVT-Untersuchungsausschuss, dass eine Interessentensuchen nach § 7 Abs 1 B-GIBG im konkreten Fall F., aber auch in anderen Fällen, unterblieb.

AM. (BVT), selbst erfahrener Jurist und wie bereits ausgeführt zuständig für Personalfragen im BVT, konnte keinerlei Rechtsgrundlage für das Unterbleiben von Interessentensuchen nach § 7 Abs 1 B-GIBG trotz Vorliegen der Voraussetzungen nennen, sondern bezog sich dabei lediglich auf angebliche „Regelungen“ und „Usancen“ in der Personalabteilung des BM.I., wonach beispielsweise

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

dienstzugeteilte Personen anderer Ressorts ohne Interessentensuche übernommen wurden oder Planstellen an VerwaltungspraktikantInnen ohne Interessentensuche vergeben wurden.

AM. (BVT) betonte auch, dass die Abteilung I.1. im BM.I, geleitet von Dr. Albert Koblizek, allein zuständig sei für Personalentscheidungen im BVT.

Im Detail gab AM. (BVT) unter anderem wie folgt an:

„Dann gibt es die Regelung der Personalabteilung, dass Planstellen in der unteren Hierarchie, also E 2b und A 3, nicht ausgeschrieben werden, sondern dass sie auf andere Weise besetzt werden - Bedienstete machen Initiativbewerbungen oder wie immer; aber auf andere Weise, die werden also nicht mit Interessentensuche ausgeschrieben. Die Usancen der Abteilung I/1 in anderen Fällen verändern sich auch von Zeit zu Zeit, von Jahr zu Jahr, und so gab es Zeiten, wo zum Beispiel Verwaltungspraktikanten ohne vorausgelagerte I-Suche auf freie Planstellen übernommen wurden. Inzwischen hat sich das geändert, das heißt, wenn Verwaltungspraktikanten übernommen werden sollen, ist eine vorgelagerte Interessentensuche an Jobbörse des Bundes erforderlich, ob es einen anderen Bundesbediensteten gibt, der geeignet ist. Falls alle ungeeignet sind oder sich keiner bewirbt, wird der Verwaltungspraktikant oder die Verwaltungspraktikantin übernommen. Es gab auch jahrelang -und bis jetzt eigentlich und auch schon früher -die Usance in der Personalabteilung, dass dienstzugeteilte Bedienstete anderer Ressorts ohne Interessentensuche übernommen werden. Ich habe da auch immer wieder nachgefragt, wie das in dem konkreten Fall ausschaut. Wenn von der Abteilung I/1 die Zustimmung dazu kommt, dass eine Übernahme erfolgt, dann stellen wir den Antrag, weil es ja die wesentlich einfachere Variante ist, einen Bediensteten zu übernehmen, statt ein langes Verfahren mit einer Interessentensuche durchzuführen. Die Entscheidung dazu liegt bei der Personalabteilung des Bundesministeriums für Inneres“ **[3]**

AM. (BVT) führte weiter zur Frage der konkret unterbliebenen Interessentensuche in Zusammenhang mit M.F. (BVT) aus:

„...Ihre Frage war jetzt, glaube ich, wenn ich es richtig verstanden habe, warum es keine Interessentensuche gab, als er mit einer Planstelle betraut wurde. Herr M.F. (BVT) war ja von 1. August weg dem BVT dienstzugeteilt, und wie ich schon bei der Einleitung gesagt habe, ist es in den letzten Jahren -also nicht nur jetzt -üblich gewesen, dass Bedienstete, die dienstzugeteilt sind, ohne Interessentensuche mit einer freien Planstelle betraut werden, also ganz grundsätzlich --

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper (NEOS): Üblich? -Wo steht das im Gesetz, dass das gesetzeskonform ist?

AM. (BVT): Ich spreche nicht von -- Es ist nicht unsere Zuständigkeit, sondern es ist die Zuständigkeit der Abteilung I/1; das heißt, die rechtliche Bewertung, ob das zulässig ist oder nicht, muss die Abteilung I/1 bewerten. Mir hat die vorige Personalistin schon -und auch der jetzige Referatsleiter -

immer gesagt, wenn jemand dienstzugeteilt ist, dann kann er ohne I-Suche übernommen werden, wenn ein Antrag des BVT kommt.

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper (NEOS): *Pardon, ist das gesetzeskonform oder nicht?*

AM. (BVT): Wenn die Abteilung I/I etwas für zulässig erklärt, gehe ich davon aus, dass es gesetzeskonform ist. Ja, für mich ist das klar. Für mich ist die Abteilung I/I zuständig für die rechtlichen Prüfungen aller dieser Fragen.

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper (NEOS): *Sie werden aber selber auch eine Wahrnehmung haben, ob Dinge, die Sie tun, gesetzeskonform sind oder nicht. Sie werden § 7 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz kennen, der keine Kann-, sondern eine Mussbestimmung ist.*

AM. (BVT): Ich beschäftige mich mit dieser rechtlichen Frage nicht, weil sich die Interpretation der Gesetze im Personalbereich durch die Abteilung I/I immer wieder ändert. Einmal ist etwas so, und einmal ist es so, und einmal so. Sie werden das auch in einem anderen Fall gestern schon gehört haben, wo es um die Frage geht, ob akademische Grade jetzt A1-würdig sind oder nicht. Das ist eine Wissenschaft geworden, die in der Abteilung I/I sehr gut aufgehoben ist, und wenn ich etwas wissen will, dann frage ich dort an, und das, was die mir sagen, nehme ich -- Ich gehe einmal--

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper (NEOS): *Das heißt, Sie haben eine Wahrnehmung zu gesetzeswidrigen Praktiken.*

AM. (BVT): Habe ich nicht.

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper (NEOS): *Na, das ist gesetzeswidrig, ohne die I-Suche.*

AM. (BVT): Ich bin noch nie auf die Idee gekommen, dass es gesetzeswidrig sein könnte. Wenn die Abteilung I/I -die zuständige Fachabteilung -sagt, das ist rechtlich zulässig, warum sollte ich auf die Idee kommen, dass das rechtlich nicht zulässig ist?

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper (NEOS): *Warum glauben Sie, dass es rechtlich zulässig ist?*

*AM. (BVT): Weil es die Abteilung I/I mir so sagt. Da müssen Sie den Abteilungsleiter I/I herholen, da bin ich der Falsche. “**[4]***

Diese Aussagen des Leiters der für Personalwesen zuständigen Abteilung I im BVT zeigen ganz klar, dass regelmäßig trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Durchführung einer Interessentensuche nach § 7 B-GIBG eine solche bei Postenbesetzungen im BVT (und mutmaßlich auch in anderen Bereichen des BM.I) gesetzwidrig nicht durchgeführt wurde.

AM. (BVT) sah, wie sich den oben zitierten Aussagen entnehmen lässt, diesbezüglich die Abteilungsleitung I/I BM.I (Dr. Koblizek) in der Verantwortung, da dort die Entscheidung über die Durchführung oder Unterlassung einer Interessentensuche nach § 7 B-GIBG getroffen würde.

Das Unterlassen der Durchführung einer Interessentensuche nach § 7 B-GIBG trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Verantwortlichen stellt bei Vorliegen der subjektiven Tatbestandselemente jedenfalls das Delikt des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) dar. Nach der

Darstellung von AM. (BVT) im Rahmen seiner Befragung als Auskunfts person wäre jedenfalls Dr. Koblizek verantwortlich für die gesetzwidrige Unterlassung von Interessentensuchen gewesen. Darüber hinaus wäre aber auch zu prüfen, in wie weit AM. (BVT) selbst in die entsprechenden Entscheidungsprozesse involviert war bzw. wie weit dies für den zuständigen Sektionschef Mag. Hutter gilt.

Es ist aus Sicht der Einschreiterin nur schwer nachvollziehbar, dass der für Personalfragen zuständige Abteilungsleiter im BVT, AM. (BVT), tatsächlich kein Wissen darüber hatte, dass das Unterbleiben von Interessentensuchen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen rechtswidrig war. Es drängt sich hier vielmehr die Frage auf, wie weit dies eine reine Schutzbehauptung darstellt.

Dieser Verdacht verstärkt sich dadurch, dass AM. (BVT) auf entsprechenden Vorhalt auch einräumen musste, dass eine Mitarbeiterin des BVT sich darüber beschwert hatte, dass im Fall F. keine Interessentensuche durchgeführt worden war:

"Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper (NEOS): *Wir waren bei der Frage der Oberst A.H. (BVT): „Warum ist die beabsichtigte Besetzung des Arbeitsplatzes A 1/2 im [...] Referat nicht mittels Interessenten/innensuche auf geeignete Weise bekannt gemacht worden?“ Jetzt habe ich Ihre Feststellung schon wahrgenommen, dass Sie zu der Frage, ob das rechtskonform ist oder nicht, keine Meinung haben, weil es üblich war, dass das --; wie auch immer. Die Frage ist: Wie wäre eine Besetzung von so einem Posten gesetzmäßig abgelaufen?*

AM. (BVT): Aus meiner Sicht ist das gesetzmäßig abgelaufen, da ändert sich nichts daran. Wenn die Abteilung I/1 mir sagt, dass das möglich ist, dann glaube ich das. (Abg. Krisper: Also Sie glauben, was sie Ihnen sagt?) -Das sind die Experten." [5]

I§1 Als erfahrener Jurist hätte AM. (BVT) jedenfalls bei Verdacht auf rechtswidrige Praktiken bei Postenbesetzungen die Anzeigepflicht nach § 78 StPO getroffen. Das Absehen von der Einbringung einer solchen Anzeige stellt bei Vorliegen der subjektiven Tatbestandselemente das Delikt des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) dar. Hier wird zu prüfen sein, in wie weit AM. (BVT) und Mag. Hutter (als zuständiger Sektionschef im BM.I) von der gesetzwidrigen Praxis wussten und weshalb sie diese nicht abstellten bzw. warum entsprechende Anzeigen trotz der Verpflichtung des § 78 StPO unterblieben.

[1] Die Umstände der Einstellung und die Tätigkeit von „F“ im BVT waren Gegenstand zahlreicher Medienberichte

[2] 3087/AB vom 16.05.2019 zu 3107/J (XXVI. GP), Antwort auf Frage 7

[3] Beizuschaffendes, nicht öffentliches vorläufiges Protokoll der Befragung der AP AM. (BVT) vom 20. Februar 2019, S5

[4] Beizuschaffendes, nicht öffentliches vorläufiges Protokoll der Befragung der AP AM. (BVT) vom 20. Februar 2019, S14, 15

[5] Beizuschaffendes, nicht öffentliches vorläufiges Protokoll der Befragung der AP AM. (BVT) vom 20. Februar 2019, S17, 18"

Die Erstanfragestellerin wurde als Anzeigerin mit Schreiben vom 2. März 2020 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Staatsanwaltschaft Wien von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 35c StAG abgesehen habe, zumal kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) vorliegen würde.

Auf Grund der oben zitierten Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung ist dies für die Anfragesteller nicht nachvollziehbar: Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs 1 B-GIBG im Falle von M.F. (BVT) sowie in weiteren Fällen wurde seitens A.M. (BVT) nicht bestritten. Ebenso wurde nicht bestritten und ergibt sich sowohl aus den oben zitierten Aussagen, als auch aus der genannten Anfragebeantwortung von Innenminister a.D. Kickl, dass die gesetzlich vorgesehene Ausschreibung in diesen wie auch in anderen Fällen unterblieb.

Es ist also geradezu objektiviert, dass es offenbar seit Jahren eine gesetzeswidrige Praxis bei Postenvergaben im BM.I gab. Offen wäre allenfalls, wer in strafrechtlicher Sicht dafür verantwortlich ist und wem dies auch subjektiv vorwerfbar ist. Dass die genannten Personen - also die Leiter der Personalabteilungen in BVT und BM.I sowie der zuständige Sektionschef - für diese gesetzwidrigen Vorgänge (mit)entscheidungsbefugt waren, liegt bereits auf Grund deren Funktionen auf der Hand.

Offen bliebe letztlich nur die Frage der subjektiven Tatseite; eine Frage, zu deren Klärung jedenfalls die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nötig wäre.

Aus Sicht der Anfragesteller ist es bereits ein Armutszeugnis für die Exekutive, dass leitende Beamte im Innenministerium anlässlich ihrer Befragungen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss angeben, dass Gesetzesvorschriften bei Postenbesetzungen einfach ignoriert wurden und dies innerhalb des BM.I ohne Konsequenzen bleibt. Wenn aber sogar seitens der Ermittlungsbehörden nicht einmal das Vorliegen eines Anfangsverdachtes bejaht wird, rückt dies mehr als nur die politische Ressortleitung in den Fokus der Kritik.

Systematischer Postenschacher und konsequentes Ignorieren von Gesetzesbestimmungen, die auf Fairness und Kompetenz bei Postenvergaben im öffentlichen Bereich abzielen, sind jedenfalls kein Kavaliersdelikt, sondern fügen der Republik einen hohen finanziellen und moralischen Schaden zu, welcher von einem aktiven Nationalrat nicht hingenommen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. War das Verfahren zu 31 St 131/19m der Staatsanwaltschaft Wien berichtspflichtig?
2. Wie viele Berichte wurden seitens der Staatsanwaltschaft erstattet?
3. Wie viele davon fertigte die Staatsanwaltschaft von sich aus an und wie viele wurden angefordert?
4. Wie viele der angeforderten Berichte wurden von der OStA aus eigenem angefordert und wie viele wurden basierend auf § 8a Abs 3 StAG erstellt?
5. Wie oft, wann, von wem und mit welchem Inhalt wurden bei der Staatsanwaltschaft Wien Anfragen im Sinne des § 8a Abs 4 StAG gestellt?
6. Mit welcher detaillierten Begründung wurde nach § 35c StAG vorgegangen?
7. Warum ging die Staatsanwaltschaft trotz der oben geschilderten objektivierten Sachverhaltselemente (Nichtbestreiten des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs 1 B-GIBG sowie tatsächliches Ausbleiben der Ausschreibung) davon aus, dass kein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs 3 StPO gegeben sei?
 - a. Warum folgte die OStA Wien allenfalls diesem Vorhaben und der Argumentation der Staatsanwaltschaft Wien?
8. Gab es im gegenständlichen Verfahren Weisungen der OStA?
 - a. Wenn ja, wann, durch wen an wen, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
9. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der Bundesministerin für Justiz oder sonstiger befugter Organe?
 - a. Wenn ja, wann, an wen, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
10. Gab es Dienstbesprechungen in der Causa?
 - a. Wenn ja, wann fanden diese jeweils statt, wer nahm daran Teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?
 - b. Wurden dabei Weisungen erteilt?
 - i. Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
 - ii. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Weisungen erteilt?
 - iii. Wenn ja, wird die Weisung nach § 29a Abs 3 StAG an das Parlament berichtet?
 1. Wenn nein, warum besteht aus Ihrer Sicht für die genannten Weisungen keine Berichtspflicht?
11. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in denen der ermittelnden Staatsanwaltschaft Handlungen untersagt wurden?
 - a. Wenn ja, welche Handlungen wurden untersagt?
12. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der ermittelnden Staatsanwaltschaft abgeändert wurde?

- a. Wenn ja, was war das ursprüngliche Ansinnen der ermittelnden Staatsanwaltschaft und was die abgeänderte Vorgehensweise?
 - b. Wenn ja, wer pochte auf die abgeänderte Vorgehensweise?
13. Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?
- a. Wenn ja, wann, durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?
14. War SC Pilnacek in irgendeiner Funktion mit dieser Causa befasst?
- a. Wenn ja, wann und in welchem Zusammenhang?
 - b. Gab es Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte zwischen SC Pilnacek und den in der Causa angezeigten Personen?
 - i. Wenn ja, wann, auf wessen Initiative und was wurde dabei besprochen?
 - ii. Wenn ja, wurde über diese Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte ein Aktenvermerk angelegt?
 - 1. Wenn nein, warum unterblieb dies?
15. Wurden irgendwelche Unterlagen zur Beurteilung des Verdachts beigeschafft?
- a. Wenn ja, wurden auch die Protokolle des Untersuchungsausschusses beigeschafft?
 - b. Wenn nein, warum unterblieb dies?
16. Wurden irgendwelche sonstigen Schritte zur Aufklärung des geschilderten Sachverhaltes unternommen?
17. Warum wurden keine Zeugen-bzw. Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt?
18. Was geschah in den rund 7 Monaten seit Eingang der Sachverhaltsdarstellung bis zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?
19. Ist es üblich, dass Akte 7 Monate ohne irgendwelche Ermittlungshandlungen "liegen bleiben", ehe formell nach § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird?
- a. Wenn ja, warum benötigt dieser Vorgang so viel Zeit?
 - b. Wenn nein, warum dauerte dies im konkreten Fall ungewöhnlich lange?